

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG sind verpflichtet diese Informationen zu veröffentlichen. Hiermit kommen wir unserer Veröffentlichungspflicht nach.

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5–9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG (im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers oder des Netzbetreibers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), herausgegeben vom VDEW, als Anlage zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 20.12.2006 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschluss- verordnung (NAV)

■ gültig ab 01.11.2020

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

■ Hausanschlussleitung (mit Grabarbeiten bis 20 m)

Kabelanschluss mit Absicherung bis 3 x 50 A Grundbetrag	1.390,00 €
Je Meter Anschlusslänge (ab 21 m)	35,00 €/lfm
Freileitungsanschlüsse und Gewerbe auf Anfrage.	
sonstige Hausanschlüsse (höhere Absicherung)	nach Aufwand

■ Dachständer

Dachständerhausanschluss bis 4 x 35 mm ² Grundbetrag (inkl. Kabel)	900,00 €
--	----------

■ Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG abzustimmen.

Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o.g. Arbeiten fachgerecht und jeweils vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

laufender Meter	22,00 €/lfm
Kernlochbohrung/Futterrohr	80,00 €/Stk.

2. Änderungen am Netzanschluss (Ziffer I. 4. der Ergänzenden Bedingungen)

■ Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Kabelnetz

vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses mit Tiefbau	600,00 €
vorübergehendes Entfernen eines Netzanschlusses ohne Tiefbau	365,00 €

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag	Preis
Wiederherstellen Kabelanschluss mit Hausanschlusskabel bis 4 x 35 mm ² (Kundengrundstück)	600,00 €	20,00 €
Wiederherstellen Kabelanschluss mit Hausanschlusskabel bis 4 x 35 mm ² (öffentlicher Grund ab dem 6. Meter)	600,00 €	55,00 €

Wiederherstellen Kabelanschluss mit Hausanschlusskabel bis 4 x 150 mm ² (Kundengrundstück)	900,00 €	20,00 €
---	----------	---------

Wiederherstellen Kabelanschluss mit Hausanschlusskabel bis 4 x 150 mm ² (öffentlicher Grund ab dem 6. Meter)	900,00 €	55,00 €
---	----------	---------

Anschlusslänge bis 40 m auf Kundengrundstück und 15 m im öffentlichen Grund.

Freileitungsnetz

zeitgleicher Abbau bei Anschlussänderung bis 4 x 35 mm ²	400,00 €
---	----------

Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 35 mm ²	900,00 €
---	----------

zeitversetzter Abbau bei Anschlussänderung	500,00 €
--	----------

Versetzen aus „baulichen Gründen“ (in einem Arbeitsgang)	900,00 €
---	----------

Versetzen ohne „baulichen Gründen“ (in einem Arbeitsgang)	900,00 €
--	----------

Verstärkung Netzanschluss auf max. 3 x 100 A	900,00 €
--	----------

Provisorischer Anschluss der Kundenanlage über Freileitung in einem Arbeitsgang mit dem vorübergehenden Entfernen des Freileitungsnetzanschlusses (bis 30 m Anschlusslänge) – die Inbetriebnahme der Kundenanlage gehört nicht zum Leistungsumfang des Netzbetreibers	900,00 €
---	----------

Hausanschlusskasten (Freileitung) auswechseln ggf. mit gleichzeitiger nachträglicher Abdichtung Dachständerrohr gegen Kondenswasser	500,00 €
---	----------

vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage/Demontage)	350,00 €
--	----------

Austausch nicht isolierte Freileitung gegen isolierte Freileitung (zwischen zwei Stützpunkten)	900,00 €
---	----------

■ Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Freileitungsanschluss	350,00 €
-----------------------	----------

Kabelanschluss (ohne Tiefbau)	350,00 €
-------------------------------	----------

Kabelanschluss (ohne Tiefbau) – Mehrfachmontage	295,00 €
---	----------

Zuschlagsposition Tiefbau	670,00 €
---------------------------	----------

gesondertes Umklemmen vvA (ohne Zählermontage)	160,00 €
--	----------

Anschluss vvA – nur Zählermontage	160,00 €
-----------------------------------	----------

■ Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

Hierunter fallen zum Beispiel Anschlüsse die auf Grund ihrer Leistungsanforderung nicht aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden können, eine Trassenlänge von über 40 m auf Kundengrund oder eine Trassenlänge von über 15 m im öffentlichen Bereich überschreiten, Netzanschlüsse die außerhalb des Bebauungsbereiches hergestellt

werden, Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z. B. Bahngleis- oder Bachquerung, Netzanschlüsse für die aufwändige Absperrmaßnahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind und Netzanschlüsse, die aufgrund besonderer Anforderungen der Kundenanlage (z. B. Geräte mit hohen Anlaufströmen) abweichend vom Standard gebaut werden müssen.

Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse

Für die Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise:

Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	14,00 €/lfm
Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar	21,00 €/lfm

Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG die ihr entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht. Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale von 95,00 € sowie eine Pauschale von 530,00 € für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer

255,00 €

Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG eine Pauschale von 95,00 €.

3. Baukostenzuschüsse

Niederspannung

Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende Baukostenzuschuss beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussleistung von:

3 x 25 A (16 kW)	0,00 €
3 x 35 A (22 kW)	0,00 €
3 x 50 A (30 kW)	0,00 €
3 x 63 A (39 kW)	270,00 €
3 x 80 A (50 kW)	600,00 €
3 x 100 A (62 kW)	960,00 €
3 x 125 A (78 kW)	1.440,00 €
3 x 160 A (100 kW)	2.100,00 €
3 x 200 A (125 kW)	2.850,00 €
2 x 3 x 125 A (156 kW)	3.780,00 €

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein Baukostenzuschuss nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Umspannung zu Niederspannung	88,00 €
Mittelspannung	85,00 €

4. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00 €
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	95,00 €
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	95,00 €
Sicherungswechsel	105,00 €
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	365,00 €

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	0,70 €* ¹
Für jeden Auftrag eines Beauftragten des Netzbetreibers auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	95,00 €* ¹
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug ¹	46,00 €* ¹
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ¹	61,00 €* ¹
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung ¹	61,00 €
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	167,00 €

¹ Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.